

freiwilligen Antrag auf Entlassung mit Wiedereinstellungszusage (Referendariat in B.-W.; Gymnasien)

Beitrag von „CDL“ vom 7. Juni 2021 15:43

Zitat von Mimi_in_BaWue

Falsch. Das geht. Selbst erlebt. Wie kommst du zu solchen Aussagen?

Ja, aber mit Einschränkung (die ich zumindest teilweise auch angesprochen hatte in dem von dir zitierten Beitrag), denn ein Eintritt in die Prüfungsphase bedeutet, dass eine "straffreife" Unterbrechung nur möglich ist im akuten Krankheitsfall (unter Umständen noch Pflege naher Angehöriger). Liegt dieser Fall nicht vor, bedeutet die Unterbrechung, dass dies als Fehlversuch gewertet wird, der auch bei einer Wiedereinstellung erhalten bleibt, so dass nur noch ein Prüfungsanlauf zulässig ist. Der Umstand, dass man nicht mehr "straffrei" herauskommt ist aber für die Einstellung in anderen BL- Wiedereinstellungszusage hin oder her- teilweise von erheblicher Relevanz.